

A1 Aufhebung der Satzung

Antragsteller*in: Volker Thurner

Status: Zurückgezogen (unsichtbar)

- 1 Die Satzung von Bündnis 90/Die Grünen Alternative Liste Spandau vom 8.6.2015
- 2 wird aufgehoben. Es gilt die übergeordnete Landes- resp. Bundessatzung, die um
- 3 eine Beitrags- und Kassenordnung ergänzt wird, in der die Sonderbeiträge für
- 4 Mandatsträger*innen geregelt werden.

Begründung

Auch der vorliegende Satzungsentwurf birgt das Risiko der Angreifbarkeit, da selbst dann, wenn Jurist*innen bei diesem Entwurf mitgewirkt oder diesen geprüft hätten, niemand Gewähr dafür übernehmen könnte, dass nicht wesentliche Teile daraus und in der Folge die komplette Satzung unwirksam sein können und dies zur Handlungsunfähigkeit führt.

Mit der Landes- und der Bundessatzung von Bündnis 90/Die Grünen liegen Rechtsnormen vor, die juristisch geprüft sind, der ständigen Rechtsprechung unterliegen und anforderungsgemäß aktualisiert werden. Was in anderen, deutlich größeren Kreisverbänden funktioniert, sollte auch für Spandau ausreichend sein.

S-Z1 Aufhebung Geschäfts- und Wahlordnung und andere Statuten

Antragsteller*in: Sebastian Sperlich

- 1 1. Die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisverbandes wird aufgehoben.
2 Stattdessen wird zukünftig die Geschäfts- und Wahlordnung des
3 Landesverbandes sinngemäß angewendet.

- 4 2. Alle sonstigen Statuten, Ordnungen und ähnliche Vereinbarungen, die dem
5 Kreisverband nicht spätestens vier Wochen nach Beschluss dieses Antrages
6 in schriftlicher Form vorliegen werden für ungültig erklärt.

S-Z2 Situation des Vorstandes nach der Satzungsänderung

Antragsteller*in: Sebastian Sperlich

Status: Zurückgezogen

1 Die gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben auch nach der
2 Satzungsänderung und der damit verbundenen Umstrukturierung des Vorstandes bis
3 zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt. Dabei gilt:

- 4 • Vorsitzende(r) und stellvertretene(r) Vorsitzender(r) fungieren zukünftig
5 als gleichberechtigte Vorsitzende entsprechend der neuen Satzung.
- 6 • SchriftführerIn und BeisitzerInnen fungieren zukünftig als Beisitzende
7 entsprechend der neuen Satzung.
- 8 • Die/Der gewählte Finanzverantwortliche kann alternativ auch das Amt
9 der/des KreisschatzmeisterIn übernehmen. Die Entscheidung ist vor der Wahl
10 der weiteren Vorstandsmitglieder bekanntzugeben.

S12 Das Stimmrecht gilt nach Wohnortprinzip -Parteiengesetz §7

Antragsteller*in: Detlev Böck

1 Das Urteil Landesschiedsgericht 19.06.2016 beschreibt wie nach §7PartG.ganz
2 überwiegend entnommen wird ,dass die Mitgliedschaft im Grundsatz in der
3 Gliederung zu erwerben und zu Führen ist,in deren Gebiet der Wohnsitz des
4 Mitglied liegt.So muß in der Satzung des KvSp deutlich das Stimmrecht mit
5 genannt werden.Antrag Stimmrecht:Das Stimmrecht gilt nach Wohnort der Mitglieder
6 ,so ist dieses nur in dem einen Gebietsverband zu führen ,wo die Mitglieder
7 wohnen.Masseneintritte zur Wahlmanipulation sind nicht erlaubt.-PartG §7-

Begründung

Das Urteil des Landsschiedsgericht am 19.06.2016 beschreibt wie in der Wahl 7.02.2016 der jetzige Vorstand durch den Mitgliederbeitritt von 18 Mitglieder in ca. 2Monaten die Mehrheit zur Wahl bekam . Im Tatbestand des Urteils Seite 3 unten und Seite 4 oben sind die 18 Namen der schnellen neu Eintritte zu lesen. Der Gebietsverband Spandau braucht eine demokratische Legitime Strucktur wo Dialoge zu Wahlergebnisse führen.Mein Antrag soll dazu beitragen ,damit die demokratische Strucktur gesichert ist.Aufgrund dieser Wahlmanipulation (7.02.2016) wurde der §5 der Landessatzung als Rechtswidrig vom Landesschiedsgericht im gleichen Urteil 19.06.2016 erklärt .Die Berliner Landessatzung ist selber davon betroffen.